



Mitwirkungsbericht

Zonenplan Siedlung, Zonenplan Landschaft, Teilzonenplan Dorfkern, Überbauungsordnung Steinbruch Bohlberg – Mutation Gewässerraum



Planungsstand

Beschlussfassung

Auftrag

51.4.0093

Datum

7. Juni 2021

Inhalt

Mitwirkungsbericht

1	Ablauf der Mitwirkung	4
1.1	Verfahren	4
1.2	Änderungen aufgrund des Mitwirkungsverfahrens	4
2	Die Eingaben und Stellungnahmen	5
2.1	Ronny Hornung (Martin Aregger) Sonnenweg 8 4253 Liesberg	6
2.2	Fredy Flück Postweg 6 4253 Liesberg.....	8
2.3	Hans-Peter Herrmann Eichenweg 2 4253 Liesberg.....	10
2.4	Basellandschaftlicher Natur- und Landschaftsschutzverband BNV, Pro Natura Baselland, WWF Region Basel Vertreten durch Robert Brügger (BNV) und Thomas Fabbro (Pro Natura).....	12
2.5	Josef Orlandi, Kurt Caletti Baselstrasse 20, Baselstrasse 24 4253 Liesberg.....	17
2.6	Raimund Steiner Weiherweg 2 4253 Liesberg	19
2.7	Kantonale Natur- und Landschaftsschutzkommission BL Vertreten durch Fr. Binggeli und Hr. Brunner	21
2.8	Silvan Grueter Per Email (Pz. 2677, Liesberg) Vertreten durch Bruno Grueter	26
2.9	Erich Joray Tschudin AG (Pz. 1941, Liesberg).....	28
3	Beschlussfassung Mitwirkungsbericht	30

Version	Verfasser	Datum	Inhalt/Anpassungen
1.0	suJ	24.09.2020	Entwurf
2.0	suJ	03.11.2020	Stellungnahmen nach MW-Gesprächen
2.1	suJ	09.02.2021	Anpassungen aufgrund der zweiten kantonalen Vorprüfung
3.0	suJ	22.03.2021	Beschlussfassung Gemeinderat
3.1	suJ	07.06.2021	Beschlussfassung Gemeindeversammlung

1 Ablauf der Mitwirkung

1.1 Verfahren

Das Mitwirkungsverfahren gemäss § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 für die Mutation des Gewässerraums wurde mit folgenden Planungsunterlagen vom Donnerstag, 30. Juli 2020 bis zum Montag, 31. August 2020 durchgeführt.

→ Zonenplan Siedlung und Teilzonenpläne, «Mutation Gewässerraum» und «Mutation Gewässerraum zur Orientierung»

→ Zugehöriger Planungsbericht

Die Bevölkerung konnte im Rahmen dieses Verfahrens zum Entwurf Stellung nehmen, Einwendungen erheben und Vorschläge einreichen, welche bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, sofern sie sich als sachdienlich erweisen. Das Mitwirkungsverfahren dient dazu, bereits in einer frühen Planungsphase allfällige Problempunkte zu erkennen.

Die Publikation im Vorfeld erfolgte im «Liesberg aktuell» vom Juli 2020, im Amtsblatt des Kantons und ebenfalls auf der gemeindeeigenen Homepage. Die Planungsunterlagen konnten während der Mitwirkung auf der Gemeindeverwaltung Liesberg sowie über die gemeindeeigene Homepage eingesehen werden. Stellungnahmen und Anregungen konnten bis zum 31. August 2020 schriftlich an den Gemeinderat eingereicht werden.

1.2 Änderungen aufgrund des Mitwirkungsverfahrens

Für die Umsetzung werden die Stellungnahmen zu den Eingaben den folgenden Kategorien zugeordnet:


- ✓ Das Anliegen ist berechtigt, es wird geprüft und bei der weiteren Planung nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (✓) Das Anliegen ist teilweise berechtigt, es wird geprüft und bei der weiteren Planung nach Möglichkeit berücksichtigt.
- Das Anliegen wurde überprüft, es kann jedoch nicht darauf eingetreten werden.
- V Das Anliegen lässt sich nicht bei dieser Planung bearbeiten, da es andere Prozesse oder Verfahren betrifft
- K Das Anliegen erfordert keine weiteren Massnahmen im Rahmen der Planung, es wird zur Kenntnis genommen.

2 Die Eingaben und Stellungnahmen

Während der öffentlichen Mitwirkung wurden neun Mitwirkungseingaben an den Gemeinderat eingereicht. Diese werden im Folgenden mit einer Stellungnahme beantwortet. Zwecks Übersichtlichkeit wurde der Eingabetext im vorliegenden Mitwirkungsbericht auf die wesentlichen Inhalte gekürzt und mit den an den Mitwirkungsgesprächen besprochenen Themen ergänzt. Die Originaleingabe liegt dem Gemeinderat vor.

Erkenntnisse aus der zweiten kantonalen Vorprüfung (Eingabe 14. Dezember 2020; Stellungnahme des Kantons 28. Januar 2021), die zu Änderungen in der Planung führten und daher für die Stellungnahmen relevant sind, sind in grau ergänzt.

2.1 Ronny Hornung (Martin Aregger) | 4253 Liesberg

Nr.	Umsetzung	Thema	Anliegen	Stellungnahme
1	–	Umfahrung Bauzone bei der Birs	<p>Auf der Parzelle 3115 soll in naher Zukunft im Bereich der bestehenden Mauern des Betonvierecks ein Dach erstellt werden. Herr Hornung und Herr Aregger bitten darum, den Gewässerraum und die Uferschutzzone entsprechend zurückzunehmen, damit eine solche bauliche Erweiterung möglich wäre.</p> 	<p>Der Gewässerraum muss im Bereich der Birs nach kantonalen Vorgaben (Weisung ARP/TBA; Art. 41a GSchV) eine Breite von 60 m aufweisen.</p> <p>Aus ökologischer/hydrologischer Sicht macht eine Erweiterung des Gewässerraums auf die Bahngleise der SBB keinen Sinn. Zusätzlich erschwerend ist der Umstand, dass eine asymmetrische Legung des Gewässerraums auf Kosten der Gemeinde Bärschwil (Kanton Solothurn) geht.</p> <p>Trotzdem wurde versucht, den Gewässerraum um die bestehenden, im Anliegen genannten Gebäude herum zu führen, um eine zonenkonforme Nutzung und gemässigte Entwicklung weiter zu ermöglichen. Ein Bauvorhaben wäre somit, in Kombination mit § 109 RBG (Bestandesgarantie) trotz der Überlagerung durch die Uferschutzzone möglich geworden.</p> <p>An der zonenkonformen Nutzung der Parzelle besteht das Interesse der Grundeigentümerschaft, die durch den Gewässerraum rund 50% der Parzellenfläche für die zonenkonforme Bebauung verliert. Die Gemeinde Liesberg wiederum hätte ein grosses Interesse, dem bestehenden Gewerbe Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten, um dessen Weiterbestehen in Liesberg zu sichern und eine Abwanderung in andere Gemeinden oder unüberbaute Bauzonen zu verhindern.</p> <p>Ein Mindestabstand zu der Uferlinie der Birs von über 10 m, in dem Hochwasser- und Revitalisierungsmassnahmen getroffen werden können, wäre bestehen geblieben.</p>

Die 2. Kantonale Vorprüfung hat ergeben, dass eine Verringerung der Gewässerraumbreite im genannten Gebiet aufgrund Art. 41a Abs. 4 GSchV (Reduktion des Gewässerraums nur in «dicht überbautem» Gebiet oder bei topografisch beengten Platzverhältnissen) nicht genehmigungsfähig wäre. Ebenso wird die vorgeschlagene Umzonung der, das Gebäude überlagernde, Uferschutzzone abgelehnt. Für eine Mutation der Uferschutzzone müssten erheblich veränderte Verhältnisse vorliegen. Die Verringerung wird deshalb zurückgenommen und der Gewässerraum symmetrisch festgelegt.

2	K	Alternativen – Bauen im Gewässerraum	Im Mitwirkungsgespräch wurden zusätzlich auch alternative Möglichkeiten zur weiteren Bebauung der Parzellen trotz Gewässerraum besprochen.	Alternativ besteht die Möglichkeit, sich im Bauge- suchsverfahren auf Art. 41c Abs a bis der GSchV zu be- ziehen, um auch im Gewässerraum bauen zu können.
---	---	--------------------------------------	--	--

Auszug GSchV

Art. 41c Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässer- raums

1 Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentli- chen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sofern keine über- wiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausser- dem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

a. zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten;

abis. zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen;

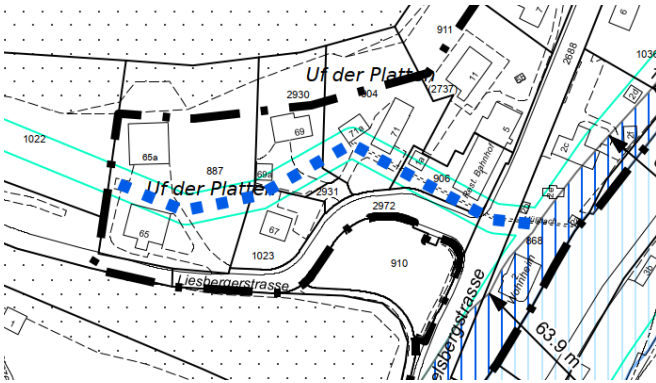
2.2 Fredy Flück | 4253 Liesberg

Nr.	Umsetzung	Thema	Anliegen	Stellungnahme
1	–	Umfahrung Bauzone bei der Birs	<p>Die Parzelle 3070 ist durch eine alte Ölauffangwanne der Zementfabrik Liesberg mit 40x40 m Fläche bebaut, die im Südosten von der Uferschutzzone und dem Gewässerraum überlagert wird. Durch diese Überlagerung kann nicht neu gebaut werden.</p> <p>Das Anliegen von Hr. Flück betrifft die Rückversetzung der Uferschutzzone und des Gewässerraums auf die Aussenkante der alten Ölauffangwanne, sodass die Parzelle zukünftig besser genutzt werden kann.</p>	<p>Die Uferschutzzone ist im Zuge der kommunalen Zonenplanung ausgewiesen worden und kann in diesem Verfahren nicht geändert werden.</p> <p>Der Gewässerraum muss im Bereich der Birs nach kantonalen Vorgaben (Weisung ARP/TBA; Art. 41a GSchV) eine Breite von 60 m aufweisen.</p> <p>Aus ökologischer/hydrologischer Sicht macht eine Erweiterung des Gewässerraums auf die Bahngleise der SBB keinen Sinn. Zusätzlich erschwerend ist der Umstand, dass eine asymmetrische Legung des Gewässerraums auf Kosten der Gemeinde Bärschwil des Kantons Solothurns geht.</p> <p>Trotzdem soll der Gewässerraum um die bestehenden, im Anliegen genannten Gebäude herumgeführt werden, um eine zonenkonforme Nutzung weiter zu ermöglichen. Ein Bauvorhaben würde somit, in Kombination mit § 109 RBG trotz der Überlagerung durch die Uferschutzzone möglich werden.</p> <p>An der zonenkonformen Nutzung der Parzelle besteht das Interesse der Grundeigentümerschaft, die durch den Gewässerraum rund 25 % der Parzellenfläche für die zonenkonforme Bebauung verlieren würde. Die Gemeinde Liesberg wiederum hat ein grosses Interesse, dem bestehenden Gewerbe Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten, um deren Weiterbestehen in Liesberg zu sichern und eine Abwanderung zu verhindern.</p>



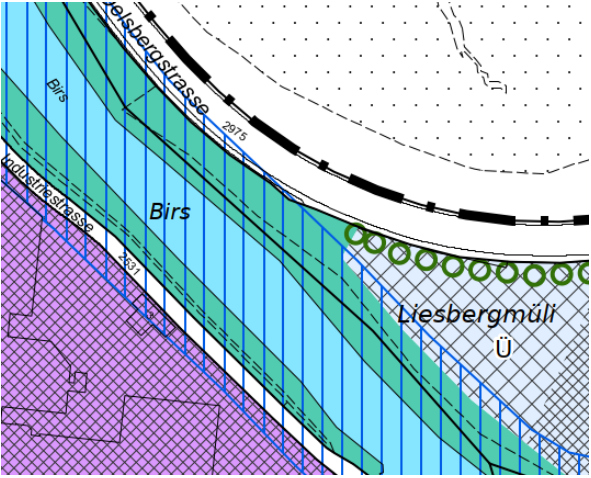
				<p>Ein Mindestabstand zu der Uferlinie der Birs von über 8.5 m, in dem Hochwasser- und Revitalisierungsmassnahmen getroffen werden können, wäre bestehen geblieben.</p> <p>Die 2. Kantonale Vorprüfung hat ergeben, dass eine Verringerung der Gewässerraumbreite im genannten Gebiet aufgrund Art. 41a Abs. 4 GSchV (Reduktion des Gewässerraums nur in «dicht überbautem» Gebiet oder bei topografisch beengten Platzverhältnissen) nicht genehmigungsfähig wäre. Ebenso wird die vorgeschlagene Umzonung der, das Gebäude überlagernde, Uferschutzzone abgelehnt. Für eine Mutation der Uferschutzzone müssten erheblich veränderte Verhältnisse vorliegen. Die Verringerung wird deshalb zurückgenommen und der Gewässerraum symmetrisch festgelegt.</p>
2	K	Alternativen – Bauen im Gewässerraum	Hr. Flück bittet darum, falls sein Anliegen nicht umsetzbar wäre, dass mit dem Kanton eine andere Variante erarbeitet wird, um die Bebaubarkeit der Parzelle zu ermöglichen.	<p>Alternativ besteht die Möglichkeit, sich im Baugesuchsverfahren auf Art. 41c Abs a bis der GSchV zu beziehen, um auch im Gewässerraum bauen zu können.</p> <p>Auszug GSchV</p> <p><i>Art. 41c Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums</i></p> <p>1 Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:</p> <p>a. zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten;</p> <p>abis. zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen;</p>

2.3 Hans-Peter Herrmann | 4253 Liesberg

Nr.	Umsetzung	Thema	Anliegen	Stellungnahme
1	–	Festlegung Gewässerraum Mülibach	<p>Hr. Herrmann bittet die Gemeinde, einen 11 m breiten Gewässerraum entlang des gesamten Mülibach festzulegen. Und bezieht sich dabei auf einen Auszug aus dem Kantonsblatt BL Nr. 22 vom 1. Juni 2017, den technischen Bericht zur GEP-Revision von 2013 (beide betreffend schlechtem Zustand der Dole) sowie das GSchG.</p> 	<p>Im Bereich der OeWA Zone (Pz. 1829, 1834 und 51) wird eine Ausdolung des Mülibach nach Erwägung RRB (Nr. 0741 vom 30.05.2017) auf Grundlage des GEP durch die Festlegung eines Gewässerraums vorbereitet.</p> <p>Aufgrund der Bebauung im Bereich Mülimatte, bei der ein Gewässerraum die Parzellen 124 und 126 stark einschränken und im Falle der Parzelle 134 eine zonengerechte Nutzung verunmöglichen würde, wird auf die Festlegung im Sinne der Grundeigentümer und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verzichtet. Eine Umnutzung ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten, eine nachträgliche Sicherung des Gewässerraums jedoch möglich.</p> <p>Zwischen dem Karrenweg und der Parzelle 887 verläuft der Mülibach im Bereich Landschaft und ist nicht Teil dieser Mutation, da dieses Teilstück vom Kanton festgelegt wird.</p> <p>Im Bereich Uf der Platten durchläuft der Mülibach wiederum überbautes Siedlungsgebiet. Eine Ausdolung in diesem Bereich ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten und in bestehenden Verhältnissen nicht zu realisieren (Bebauung; Kantonsstrasse). Durch ein Gewässerraum würde die Erschliessung der Parzellen zusätzlich erschwert und einige Parzellen nicht mehr zonenkonform nutzbar sein.</p>
2	V	Ausdolung Mülibach	Mit Ausnahme für Verkehrsübergänge fordert Hr. Herrmann die Ausdolung auf gesamter Länge des Mülibachs.	Die Umsetzung gewässerbaulicher Massnahmen ist nicht Teil dieser Planung.

3	K	Ausdolung Mülibach	Am Mitwirkungsgespräch wurden Zweifel geäussert, ob eine teure Ausdolung im Bereich der OeWA Zone in Liesberg Dorf (Seemättli) ohne gleichzeitige Ausdolung des Mülibachs im Bereich Landschaft sinnvoll ist.	Dem Mitwirkenden wird angeraten, die Partizipationsmöglichkeit bei der Festlegung des GWR im Bereich Landschaft durch den Kanton zu nutzen, um sein Anliegen in die Planung einzubringen. Weiter kann zum Zeitpunkt der Realisierung der Ausdolung des Gewässers im Bereich OeWA Zone im kommunalen Prozess (z.B. bei Kreditbeschluss) partizipiert werden und eine gleichzeitige Ausdolung im Bereich Landschaft zur Diskussion gebracht werden.
4	V	Instandhaltung Mülibach Dole / Ausführung Ausdolung	Am Mitwirkungsgespräch kam im Hinblick auf die zukünftige Funktionstüchtigkeit der Dole die Frage auf, wie mit Verkalkung / Verstopfung umgegangen werden soll und wann eine Ausdolung geplant würde.	Solange die Dole funktioniert, soll diese bestehen bleiben. Die Raumsicherung durch den Gewässerraum für eine Ausdolung ist stark zukunftsorientiert. Gestützt auf § 38 Ziffer 2e GSchG sollen allfällige Verstopfungen in der Dole punktuell gelöst werden. Die Dole wird jährlich kontrolliert und für die Bevölkerung steht die Möglichkeit offen, sich über diesen Prozess beim zuständigen Gemeinderat informieren zu lassen.

2.4 Basellandschaftlicher Natur- und Landschaftsschutzverband BNV, Pro Natura Baselland, WWF Region Basel
 Vertreten durch Robert Brügger (BNV) und Thomas Fabbro (Pro Natura)

Nr.	Umsetzung	Thema	Anliegen	Stellungnahme
1	✓	Birs Abschnitt II, Erweiterung GWR auf Uferschutzzone	<p>Es wird eine Anpassung des Gewässerraums auf die bestehende Uferschutzzone im Bereich der Parzelle 1941 beantragt.</p> 	Der Anpassung stehen keine Interessen entgegen. Der Gewässerraum wird entsprechend angepasst.
2	–	Rohrbergbach, Festlegung GWR in Kernzone	<p>Es wird die Festlegung eines Gewässerraums auf gesamter Länge des Rohrbergbachs beantragt – auch bei den eingedolten Abschnitten.</p> <p>Dadurch soll der Raumbedarf für eine spätere Ausdolung und somit die Verbesserung der Vernetzungsfunktion am Unterlauf des Gewässers gesichert werden.</p> <p>Argumentiert wird mit damit, dass eine asymmetrische Legung die bestehenden Gebäude kaum tangieren würde und dass die bestehende Bebauung nach Art. 41a GschV kein überwiegendes Interesse darstellt.</p>	<p>Eine Ausdolung ist aufgrund der dichten Kernzonen-Überbauung und der Lage des Gewässers unter der einzigen Erschliessungsstrasse in absehbarer Zeit sehr unwahrscheinlich.</p> <p>Nach geltendem Zonenreglement Siedlung ist eine weitere Überbauung durch Gebäude in der Kernzone nicht zulässig, die freie Bewirtschaftung der Gärten und Hofstattbereiche soll jedoch nicht eingeschränkt werden, um Pull-Faktoren und Abwanderung bzw. Umsiedlung auf unüberbaute Bauzonen zu vermeiden. Weiter ist die Gemeinde froh, wenn Besitzer von Lie-</p>

			<p>genschaften, v.a. in der Kernzone, gewillt sind, Investitionen in den Bestand zu tätigen und so die Dorfstruktur vor Zerfall zu bewahren.</p> <p>Die Wohnqualität auf den Parzellen (nicht nur die Gebäude), die von einem Gewässerraum betroffen und eingeschränkt wären, ist somit höher zu werten als ein ökologischer Mehrnutzen in nicht absehbarer Zukunft.</p> <p>Die Vernetzungsfunktion eines offen geführten Gewässers würde zudem durch die weiterbestehenden Dolen unter der Industriestrasse und dem Gleistrassee der SBB (beides Bestandesgarantie) geschmälert werden.</p>
3	–	Mülibach Abschnitt I, Festlegung GWR	<p>Es wird ein durchgehender Gewässerraum von der OeWA Zone bis zur Birs beantragt, um den Raum für spätere Ausdolung und Revitalisierung sicherzustellen. Die Wichtigkeit des Mülibachs als Verbindungsachse zwischen Mündungsbereich und Amphibienlaichgebiet Andil wird für das langfristige Überleben einzelner Arten hervorgehoben.</p> <p>Aufgrund der Bebauung im Bereich Mülimatte, bei der ein Gewässerraum die Parzellen 124 und 126 stark einschränken und im Falle der Parzelle 134 eine zonen gerechte Nutzung verunmöglichen würde, wird auf die Festlegung im Sinne der Grundeigentümer und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verzichtet. Eine Umnutzung ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten, eine nachträgliche Sicherung jedoch möglich.</p> <p>Zwischen dem Karrenweg und der Parzelle 887 verläuft der Mülibach im Bereich Landschaft und ist nicht Teil dieser Mutation.</p> <p>Die Vernetzung des Amphibienlaichgebiets Andil mit der Birs über den ausgedolten Mülibach wäre wünschenswert – die aktuelle Nutzung als Bauzone macht eine Ausdolung jedoch unrealistisch. Die Bewohnbarkeit der bestehenden Gebäude und Parzellen ist in absehbarer Zeit höher zu gewichten – gerade hinsichtlich der Bestandesgarantie der Gebäude im Bereich Landschaft, bei denen die Dole unter der Bebauung durchführt.</p> <p>Eine weitere Überbauung der Dole durch Gebäude wird durch § 63 RBV dennoch verhindert, in dem ein</p>

				minimaler Bauabstand von 3 m ab dem äussersten Rand der Eindolung vorgeschrieben wird.
4	✓	Mülibach Abschnitt I, Interessensabwägung	Die Interessensabwägung im Bereich der Pz. 124, 125, 126 und 134 fehlt.	Der Planungsbericht wurde mit Aussagen über die besagten Parzellen ergänzt.
	✓	Mülibach Abschnitt I, Raumsicherung Ausdolung	Die OeWA Zone ist ehemaliger Deponiestandort. Im Planungsbericht fehlen Hinweise auf die Abklärungen betreffend der Raumsicherung für die Ausdolung.	Entsprechender Abschnitt im Planungsbericht wird ergänzt.
5	–	Mülibach Abschnitt II, Festlegung GWR	Eine Festlegung des GWR für den eingedolten Mülibach im Bereich Station wird gefordert (Ausnahme ggf. die Querung der Delsbergerstrasse).	<p>Im Bereich Uf der Platten durchläuft der Mülibach wiederum überbautes Siedlungsgebiet. Eine Ausdolung in diesem Bereich ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten und in bestehenden Verhältnissen nicht zu realisieren (Bebauung; Kantonsstrasse, Topografie). Durch ein Gewässerraum würde die Erschliessung der Parzellen zusätzlich erschwert und einige Parzellen nicht mehr zonenkonform nutzbar sein.</p> <p>Einer zukünftigen Verbesserung im Bereich der Ökologie stehen aktuelle Abwanderungstendenzen der Gemeinde gegenüber. Um nicht zusätzliche Pull-Faktoren durch Entwertung grosser Teile der vorhandenen Bau-parzellen zu generieren und so weitere Abwanderung zu vermeiden, werden aktuell (Planungshorizont wird angenommen von 15 Jahren) die Wohnqualität höher gewertet als die Raumsicherung für eine eventuelle Ausdolung in fernerer Zukunft.</p>
6	(✓)	Mülibach Abschnitt II, Festlegung GWR	An der Interessensabwägung (Punkt Revitalisierung) wird bemängelt, dass der kantonale Datensatz der «Strategischen Revitalisierungsplanung», der für die Beurteilung des ökologischen Nutzens verwendet wurde, lediglich eine «prinzipielle GIS-	Die Kritik an der Verwendung des Datensatzes «Strategischen Revitalisierungsplanung» für die Beurteilung des ökologischen Nutzens ist nachvollziehbar. Der Planungsbericht wurde noch mit dem REP Birs ergänzt.

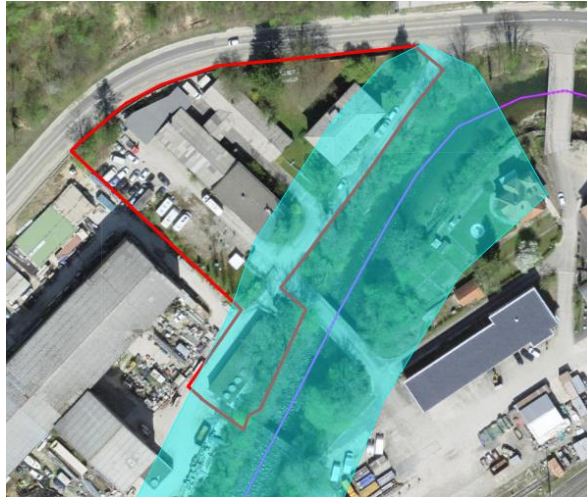
			Klassierung» ist. Das tatsächliche ökologische Potential des Mündungsabschnitts in die Birs sei jedoch hoch.	
7	–	Mülibach Abschnitt II, Festlegung GWR	An der Interessensabwägung (Punkt Siedlungsentwicklung nach innen) wird darauf hingewiesen, dass sich die Aussage betreffend Hochwassergefährdung durch eine Doleneinmündung im Bereich Delsbergerstrasse mit der Aussage für den Rohrbergbach (die Dohle hat nur einen geringen Einfluss) widerspricht.	Der Abschnitt unter «Siedlungsentwicklung nach innen» wird korrigiert. Es handelt sich um eine Annahme, deren Eintreten jedoch in Betracht gezogen werden muss. Im Falle des Rohrbergbachs hingegen handelt es sich um Modellberechnungen einer bestehenden Situation, wobei der geringe Einfluss der Dole in nicht steil abfallendem Gebiet auf die Überschwemmungsgefahr nachgewiesen wird.
8	K	Müscherligbächli	Ein GWR wird auf gesamter Länge des eingedolten Müscherligbächli im Bereich des Gewerbegebiets Hirsagger beantragt. Dies aufgrund der Wichtigkeit der Vernetzungsachsen aus Sicht des Naturschutzes und des Mündungsbereichs, der besonders wertvoll ist.	Aufgrund eines Geometriefehlers im kantonalen Datensatz «Gewässernetz», auf dem die Gewässer-raumausscheidung basiert, kommt es zu einer Änderung im Bereich Müscherligbächli. Das Gewässer verläuft nur bis zur Delsbergerstrasse und versickert dort, bzw. wird im Rahmen der Strassenentwässerung der Kanalisation beigeleitet. Das Müscherligbächli wird in dieser Planung nicht weiter berücksichtigt.
9	K	Greifelbach	GWR soll für den eingedolten Greifelbach festgesetzt werden, da das bestehende steinverarbeitende Gewerbe in der Abbauzone kein überwiegendes Interesse darstellt.	Aufgrund eines Geometriefehlers im kantonalen Datensatz «Gewässernetz», auf dem die Gewässer-raumausscheidung basiert, kommt es zu einer Änderung im Bereich Greifelbach. Das Gewässer verläuft auf Höhe der TZP Steinbruch Greifel nicht auf Liesberger Gemeindegebiet. Die Ausscheidung eines GWR ist somit Sache des Kantons oder der Gemeinde Laufen.
10	✓	Meistelbach und Bohlberg	Selbst die Interessensabwägung «Revitalisierung» erwähnt den «hohen Wert der Natur» des Areals, auf die «Rücksicht genommen werden muss». Eine aktuelle, auch intensive Gewerbenutzung ist	Die bestehende Nutzung der Überbauungsordnung Steinbruch Bohlberg ist für die Gemeinde Liesberg wichtig. Da die Nutzung gemäss Überbauungsordnung auch innerhalb eines Gewässerraums uneingeschränkt

kein «überwiegendes entgegenstehendes Interesse». Gerade in einem Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung ist der Verzicht auf einen Gewässerraum nicht nachvollziehbar.

fortbestehen kann (laut ARP BL), wird auf gesamter Länge des Abschnitts des Meistelbach ein Gewässerraum von 11 m festgelegt.

2.5 Josef Orlandi, Kurt Caletti | 4253 Liesberg

Nr.	Umsetzung	Thema	Anliegen	Stellungnahme
1	–	Umfahrung Bauzone bei der Birs	<p>Die Parzellen 2999, 3001, 3000 und 3016 sollen von einem Gewässerraum befreit werden.</p> <p>Die Grundeigentümer fordern mehr Rücksicht auf die Situation vor Ort und verweisen dabei auf die bereits bestehende Uferschutzzone sowie die jahrhundertalte Tradition des Gewerbeareals.</p> <p>Bemängelt wird, dass der Gewässerraum quer über Parzelle und Gebäude gezogen wird, obwohl es im Gebiet keinen Platz für Hochwasserschutzmassnahmen oder eine Renaturierung des Uferbereichs braucht. Ebenfalls wird bezweifelt, dass das Gebiet ein besonderer Lebensraum für Tiere und Pflanzen darstellt.</p> <p>Beziehend auf die GSchV (Art. 41b, Abs. 3), die die Anpassung des GWR auf die bestehende bauliche Situation in dicht überbautem Gebiet erlaubt, beantragen Hr. Orlandi und Hr. Caletti die Zurücksetzung des GWR auf die Strassenparzelle 3002.</p>	<p>Der Gewässerraum ist ein nationales Instrument, mit welchem der zukünftige Schutz der Schweizer Gewässer gesetzlich regelt wird. Dementsprechend ist die die Festlegung des GWR stark an der Zukunft (Revitalisierung und Renaturierung sind dann wieder eine denkbare Option) und nur in sehr streng abgestecktem Masse an die aktuelle Situation anzupassen.</p> <p>Diese Ausnahmenregelungen sind vom Bund über das GSchG und die GSchV und den Kantonen geregelt.</p> <p>Aufgabe der Gemeinde ist es, die Gesetze und die Ausnahmebestimmungen möglichst situationsgerecht auf ihr Gebiet anzuwenden, wobei eine Verringerung der GWR-Breite, wie von den Mitwirkenden erwähnt, lediglich in dicht überbautem Gebiet zulässig ist.</p> <p>Da der Kanton nach Arbeitshilfe Gewässerraum (B2, S. 2) das Gebiet der ehem. Zementfabrik als nicht «dicht überbaut» ansieht, fällt diese Option weg.</p> <p>Es bleibt die asymmetrische Legung des GWR, wobei die Gewerbezone Cholershof in Bärschwil benachteiligt würde.</p> <p>Trotzdem wurde versucht, den Gewässerraum um die bestehenden, im Anliegen genannten Gebäude herumzuführen, um ein zonenkonforme Nutzung weiter zu ermöglichen.</p> <p>An der zonenkonformen Nutzung der Parzelle besteht das Interesse der Grundeigentümerschaft. Die Gemeinde Liesberg wiederum hat ein grosses Interesse, dem bestehenden Gewerbe Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten, um deren Weiterbestehen in Liesberg zu sichern und eine Abwanderung zu verhindern.</p>



Ein Mindestabstand zu der Uferlinie der Birs von über 14 m, in dem Hochwasser- und Revitalisierungsmassnahmen getroffen werden können, wäre bestehen geblieben.

Die 2. Kantonale Vorprüfung hat ergeben, dass eine Verringerung der Gewässerraumbreite im genannten Gebiet aufgrund Art. 41a Abs. 4 GSchV (Reduktion des Gewässerraums nur in «dicht überbautem» Gebiet oder bei topografisch beengten Platzverhältnissen) nicht genehmigungsfähig wäre. Die Verringerung wird deshalb zurückgenommen und der Gewässerraum symmetrisch festgelegt.

2	K	Uferschutzzone	Herr Orlandi brachte die Frage auf, weshalb die Uferschutzzone in mehreren Fällen um Gebäude nahe des Birsufers herumgeführt wurde, sein Gebäude (Baselstrasse 32) jedoch im Perimeter liegt.	Bei den Gebäuden, um die die Uferschutzzone herumgeführt wurde, handelt es sich um schutzwürdige Gebäude oder um ISOS Objekte. Nichtgeschützte Gebäude wurden nicht berücksichtigt.
3	K	Hochwasserschutz	Herr Caletti erkundigte sich, was an Hochwasserschutzmassnahmen im Bereich Bolberg geplant ist und weshalb ein Gewässerraum bereits jetzt festgelegt werden soll.	Der Gewässerraum ist als Raumsicherung für zukünftige Massnahmen gedacht. Der Kanton BL ist daran, weitere Hochwasserschutzmassnahmen zu projektieren. Entsprechende Massnahmen an der Gewässerschleife der Birs werden folgen.

2.6 Raimund Steiner | 4253 Liesberg

Nr.	Umsetzung	Thema	Anliegen	Stellungnahme
1	K	Absprache Uferschutzzone mit Kt. Solothurn	<p>Im Bereich Liesberg Station, Hirsagger und ehem. Zementfabrik liegt die Birs im Hoheitsgebiet BL. Rechtsufrig grenzt der Kanton Solothurn an.</p> <p>Es wird beantragt, dass eine Lösung mit dem Kanton SO gefunden wird, damit betreffend Uferschutzzone / Hochwasser der Kanton BL nicht benachteiligt wird.</p> <p>Wichtig ist Herr Steiner, dass die Hochwasserschutzplanung an der Birs weitergeht. Die Frage wird gestellt, ob die im Planungsbericht dargestellten Planungsschritte im Wasserbaukonzept abschliessend sind.</p>	<p>Die Uferschutzzone wurde durch die Gemeinde im Rahmen der Nutzungsplanung ausgewiesen und ist nicht Teil dieser Planung. Betreffend Gewässerraum lautet die Stellungnahme wie folgt:</p> <p>Für die Birs wurde vom Kanton BL, gestützt auf die nationalen Vorgaben, eine GWR-Breite von 60 m festgelegt. Im genannten Bereich werden diese 60 m entlang der Gewässerachse symmetrisch auf beide Kantonsgebiete aufgeteilt – die Einschränkungen durch den GWR sind somit entsprechend der jeweiligen kantonalen Vorgaben auf die beiden Kantone aufgeteilt. In der Festlegung des Gewässerraums auf basellandschaftlicher Seite wurde zudem versucht auf die Interessen der Grundeigentümer Rücksicht zu nehmen und den GWR entsprechend anzupassen. Dies wurde in der zweiten kantonalen Vorprüfung jedoch als nicht genehmigungsfähig zurückgewiesen.</p> <p>Im Bereich Landschaft, also nicht im Perimeter des Zonenplan Siedlung, wird der GWR durch den Kanton ausgeschieden. Der Hochwasserschutz bzw. die betreffenden Massnahmen werden durch den Kanton geplant und ausgeführt. Die Massnahmen, die im Planungsbericht (Wasserbaukonzept) dargestellt sind, entsprechen dem aktuellen Stand der Planung. Weitere Abschnitte werden laufend hinzukommen. Der Hochwasserschutz ist also nicht abschliessend geplant.</p>
2	V	Miteinbezug Klimaveränderungen	«Inwiefern sind die Erkenntnisse, der Klimaveränderungen, in das gesamte Projekt mit eingeflossen.»	Der Aspekt der Klimaveränderung ist nicht zentraler Bestandteil der Planung. Durch das Ziel der GWR Festlegung, den Raum für die Gewässer zu sichern um

				<p>diese zukünftig möglichst naturnah gestaltet zu können (ökologische, hydrologische, biologische Aspekte), liegt die Planung jedoch in einer Linie mit den Bemühungen anderer Planungen betreffend Klimaveränderungen.</p> <p>Durch das die Hochwassergefährdung über die Fliesstiefenkarte (mit 300-jährigem Ereignis) in der Planung des Gewässerraums miteinfliesst, wird auch direkt auf die Klimaveränderung Rücksicht genommen.</p>
3	K	öffentliche Orientierung	<p>Es wird bemängelt, dass während der Planungsphase keine öffentliche Orientierung und dass das Mitwirkungsverfahren während den Sommerferien stattgefunden hat.</p> <p>Mit einer stärker ausgebauten Informationskampagne hätte mehr Verständnis geschaffen werden können und die Planung wäre stärker wahrgenommen worden.</p>	<p>Die Mitwirkung fand vom 30. Juli 2020 – 31. August 2020 statt. Die Schulferien waren vom 27. Juni 2020 – 10. August 2020.</p> <p>Die Bevölkerung hat, wie in einer solchen Planung üblich, die Möglichkeit während der Mitwirkung an der Festlegung des Gewässerraums teilzuhaben. Zusätzlich fand durch die Auflage des Planungsberichts eine umfassende Information statt.</p> <p>Der Wunsch nach einer weiter gefassten Informationskampagne (z.B. durch persönliches Anschreiben der EinwohnerInnen) wird nachvollzogen. Das daraus resultierende Interesse ist erfahrungsgemäss jedoch, gemessen am enormen Aufwand, klein.</p>
4	K	Abwasserhauptleitung/Trennsystem	<p>«In den letzten Jahren hat die Gemeinde Liesberg sehr viel Geld in Abwasserhauptleitungen investiert aber über das Trennsystem wurde nie informiert oder orientiert. An den Kosten allein kann es nicht gelegen haben, ich glaube eher, dass das beauftragte Ingenieur Büro die Gemeinde schlecht beraten hat. Bei einem Neubau oder grösser Umbau ist der Eigentümer verpflichtet bis zur Grenze das Trennsystem zu erstellen.»</p>	<p>Das Anliegen betrifft diese Planung nicht.</p>


2.7 Kantonale Natur- und Landschaftsschutzkommission BL

Vertreten durch Fr. Binggeli und Hr. Tanner

Nr.	Umsetzung	Thema	Anliegen	Stellungnahme
1	K	Verfahren	Wir erachten den Zeitpunkt der öffentlichen Mitwirkung gleichzeitig mit der kantonalen Vorprüfung als problematisch. Ergeben sich aus der kantonalen Vorprüfung wesentlichen Änderungen, müsste die Bevölkerung grundsätzlich nochmals zur Mitwirkung eingeladen werden. Die Gemeinde muss sich bewusst sein, dass durch dieses Vorgehen auch unnötige Einsprachen an den Gemeinderat gerichtet werden könnten.	<p>Die Überlagerung wurde aufgrund des engen Zeitplans gewählt, wobei die Nachteile bewusst in Kauf genommen wurden. Die bisherige Bearbeitung des Vorprüfungsberichts hat jedoch gezeigt, dass es zu keinen Änderungen kommt, die für die Mitwirkenden nachteilig sind.</p> <p>Ausnahme sind die beiden Abschnitte an der Birs, wo im der GWR auch im Bereich Landschaft durch die Gemeinde festgelegt wird. Dies betrifft Parzellen der Gemeinde und der SBB.</p> <p>Im Mitwirkungs-Gespräch vom 26.10.20 wurde dieses Vorgehen beidseitig gutgeheissen – der Hinweis seitens Gemeinde und Jermann AG zur Kenntnis genommen.</p>
2	✓	Darstellung Plan	<p>Die NLK stellt fest, dass die Anschrift der Gewässer nur schwer lesbar ist.</p> <p>> Antrag: Die Darstellung ist zu verbessern.</p>	Die Darstellung wird verbessert.
3	✓		<p>Der stellenweise Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums ist zu wenig begründet.</p> <p>Eine umfassende Interessenabwägung fehlt. Insbesondere wurde festgestellt, dass grundsätzlich Potential bzw. Raum für die Festlegung von Gewässerräumen auch bei eingedolten Gewässern vorhanden ist. Eine siedlungsorientierte Interessenabwägung zur Begründung des Verzichts auf die Gewässerraumfestlegung widerspricht den übergeordneten Interessen zur Erhaltung und</p>	Die Begründungen werden überarbeitet und eine umfangreichere Gegenüberstellung der Interessen bei Abschnitten, auf die auf die Festlegung verzichtet wird, gerade hinsichtlich ökologischer Aspekte, ergänzt.

		Förderung der Lebensräume sowie weiterer Funktionen der Gewässer.		
4	(✓)	Birs, Abschnitt I	<p>Die asymmetrische Festlegung, die sich hier an Parzellenstrukturen der Bauzonen orientiert, ist für die NLK nachvollziehbar. Eine asymmetrische Festlegung muss ökologisch und gewässerbezogen einen Mehrwert für die Natur generieren.</p> <p>> Antrag: Eine entsprechende Begründung ist nachzuliefern</p> <p>Im Mitwirkungsgespräch werden insbesondere die durch die asymmetrische Legung tangierten Verkehrswege angesprochen, die den je nach Situation den ökologischen Mehrwert heruntersetzen.</p>	<p>Die Begründung wird nachgeliefert. Durch die asymmetrische Legung wird mehr, nicht durch Gewerbe genutzter Boden für eine mögliche Revitalisierung freigehalten, wodurch die natürliche Funktion des Gewässers trotz Bestandesgarantie der Bebauung besser zum Tragen kommt.</p> <p>Der festzulegende Gewässerraum wurde auf die Sinnhaftigkeit betreffend die tangierten Strassen nochmals überprüft. Eine aus siedlungstechnischen und ökologischen Überlegungen optimierte Asymmetrie wurde nicht gefunden.</p>
5	(✓)	Birs, Abschnitt IV	<p>Eine Reduktion des Gewässerraums aufgrund der vorhandenen Bebauung und vorhandenem Schutzstatus der Bauten ist - gestützt auf die übergeordnete Gesetzgebung – grundsätzlich nicht möglich. Die bestehenden Bauten genießen Bestandesgarantie und können werterhaltend saniert und unterhalten werden. Eine rechtsufrige Erweiterung des Gewässerraums über das nicht mehr in Betrieb stehende Areal beim Bahnhof (Liesberg Station) hinaus wird aufgrund des Renaturierungsgedankens begrüsst. Der Gewässerraum hat jedoch beidseitig die gesetzlichen Mindestbreiten einzuhalten.</p> <p>> Antrag: Der Gewässerraum ist auch in diesem Abschnitt IV auszuscheiden.</p>	<p>Da der Gewässerraum im Bereich Landschaft nach der Bereinigung aufgrund der VP im selben Verfahren ausgediebt wird, handelt es sich bei beschriebener Stelle nicht um eine Reduktion sondern um eine asymmetrische Legung des Gewässerraums. Die gesetzliche Mindestbreite wird eingehalten.</p> <p>Da rechtsufrig eine grosse Fläche für die Revitalisierung bereitsteht, wird es als sinnvoll erachtet, diese zu nutzen, anstatt den Gewässerraum über Gebäude mit Bestandesgarantie zu legen, wobei einige Bauparzellen komplett unnutzbar werden.</p> <p>Vor dem Hintergrund der in absehbarer Zukunft frei werdenden, für die Verbesserung der Gewässerökologie wertvollen, Flächen im Bereich Liesberg Station wird die Freihaltung der Bauzonen vor Restriktionen durch den Gewässerraum höher gewertet als eine mögliche Renaturierung der teilweise sehr stark ver-</p>

				<p>bauten und versiegelten Flächen, die durch die Bestandesgarantie bzw. teilweise Schutzwürdigkeit auf absehbare Zeit nicht weichen werden.</p> <p>Im Kontext von einem, für diese Planung realistischen, Planungshorizont von rund 15 Jahren, macht eine Festlegung des Gewässerraums im versiegelten Gewerbegebiet aus ökologischer Sichtweise keinen Sinn, wohingegen die Gemeinde Liesberg grosses Interesse hat, ihr bestehendes Gewerbe, das an dieser Stelle ausbauen will, zu halten (Vermeiden von Pull-Faktoren).</p>
6	–	Birs, Abschnitt IV	<p>Im MW-Gespräch wurde zusätzlich eine Festlegung der in der Planung behandelten Parzellen im Bereich Landschaft als OeWA Zone mit Zweckbestimmung «Revitalisierung» (ZPL) vorgeschlagen.</p>	<p>Da die Planung des Zonenplans Landschaft erst vor wenigen Monaten verabschiedet wurde, soll im Sinne der Planbeständigkeit vorerst auf diese Anpassung verzichtet werden.</p> <p>Sobald die Revitalisierungsplanung des Kantons jedoch konkreter wird und ein Projekt besteht, wird dieser Vorschlag unterstützt.</p>
7	–	Mülibach, Abschnitt I	<p>Die NLK stellt fest, dass auf den Parz.-Nr. 124, 125, 126 und 134 auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet wurde. Im Planungsbericht wird auf eine Interessenabwägung verzichtet. Ein Verzicht, der sich alleinig auf den Hinweis der Erschliessung und Bebauung abstützt, ist nach Auffassung der NLK unvollständig. Aufgrund des vorhandenen Raumes ist grundsätzlich Potential für eine Ausdolung vorhanden.</p> <p>> Antrag: Es ist ein Gewässerraum auszuscheiden.</p>	<p>Eine entsprechende Abhandlung wird nachgeliefert.</p> <p>Eine Festlegung im Bereich Pz. 134 ist jedoch problematisch, da dadurch die gesamte Parzelle unbebaubar wird. (Arbeitshilfe Gewässerraum, Merkblatt B3 (Interessen an einer baulichen Nutzung))</p> <p>Eine Öffnung der Dole im Bereich der restlichen Parzellen bringt bei gleichzeitiger Beibehaltung der Dole im Bereich Feuerwehrmagazin und im Bereich Landschaft kam positive Effekte für die ökologische und hydrologische Funktion des Gewässers.</p> <p>Die im Mitwirkungsgespräch diskutierte Dolentiefe, die ggf. gegen eine punktuelle Öffnung der Dole sprechen würde, wurde nachgeprüft. Auf Grundlage der der Jermann AG vorliegenden Unterlagen für die Umlegung des Mülibachs von der Märki AG, in denen im</p>

				<p>Bereich der Parzelle 124 eine Sohlentiefe der Dole von bis zu 3 m (Abstand Dolendeckel-Sohle) angegeben wird, kann eine punktuelle Ausdolung ausgeschlossen werden. Für eine Ausdolung, die einen ökologischen Mehrwert bringt, müsste der gesamte Bachlauf verlegt werden.</p>
8	–	Mülibach, Abschnitt I	<p>Im Gespräch kam die Idee auf, den GWR nicht im Bereich Siedlung, sondern als Verlegung des Bachlaufs im Bereich Landschaft (südlich der Liesbergerstrasse) festzulegen.</p>	<p>Der Vorschlag wird generell begrüsst und auf die Machbarkeit überprüft. Die topografische Lage am südlich an der Liesbergerstrasse angrenzenden Chessel macht ein solches Vorhaben jedoch unrealistisch. Auf Grundlage des 7. Anliegens wird am Verzicht festgehalten.</p>
				 <p>Bild: Verlauf Dole (blau) im Bereich Seemättli, Blick Richtung Westen (Quelle: 3D-Geoportal)</p>
9	–	Mülibach, Abschnitt II Auf den Platten	<p>Ein Verzicht des Gewässerraums aufgrund der vorhandenen Bebauung und vorhandenem Schutzstatus der Bauten, ist, gestützt auf die übergeordnete Gesetzgebung grundsätzlich nicht möglich. Die alleinige Begründung mit einer anzustrebenden Innenentwicklung und Verdichtung kann nach Ansicht der NLK nicht genügen. Das Gebiet ist nicht Bestandteil eines Siedlungsent-</p>	<p>Für die Gemeinde Liesberg, die seit Jahren ein negatives Bevölkerungswachstum aufweist, ist der Verzicht auf Einschränkungen auf den Parzellen ihrer Einwohner von grosser Bedeutung.</p> <p>Die Dole wird im Bereich der Delsbergerstrasse sowie im Bereich Liesbergerstrasse beim Restaurant Bahnhof weiter bestehen und die ökologisch wichtige Verbindung zur Birs einschränken. Die Fehlende Verbindung durch die fortbestehende Dole im Abschnitt I</p>

			<p>wicklungsgebietes mit überkommunaler Ausstrahlung. Potential für eine Ausdolung wäre grundsätzlich vorhanden.</p> <p>> Antrag: Es ist ein Gewässerraum auszuscheiden.</p>	<p>trägt weiter zur Verminderung des ökologischen Nutzens bei. Aufgrund dieser Einschränkung im ökologischen Nutzen ist eine Rücksichtnahme auf die Bebauung und die Finanzen der Gemeinde gerechtfertigt.</p> <p>Eine Ausdolung mit gleichzeitiger Verlegung des Bachlaufs ist aufgrund der Hauptstrasse und der Topografie unrealistisch.</p>
10	–	Müscherligbächli	<p>Einer Festlegung des Gewässerraumes im Bereich der Gewerbezone, insbesondere im Bereich zwischen Baselstrasse und Birs, stehen keine Hindernisse entgegen. Potential wäre grundsätzlich vorhanden. Die Argumentation im Planungsbericht beinhaltet keine entsprechende Interessenabwägung.</p> <p>> Antrag: Es ist ein Gewässerraum auszuscheiden.</p>	<p>Aufgrund eines Geometriefehlers im kantonalen Datensatz «Gewässernetz», auf dem die Gewässerraumauscheidung basiert, kommt es zu einer Änderung im Bereich Müscherligbächli.</p> <p>Das Gewässer verläuft nur bis zur Delsbergerstrasse und versickert dort, bzw. wird im Rahmen der Strassenentwässerung der Kanalisation beigeführt.</p> <p>Das Müscherligbächli wird in dieser Planung nicht weiter berücksichtigt.</p>
11	✓ / –	Greifelbach und Meistelbach	<p>Einer künftigen Aufwertung des Gewässerraumes durch eine Ausdolung steht grundsätzlich nichts entgegen. Bei Rekultivierungsmassnahmen im Bereich der Steinbrüche sind auch Überlegungen zur Ausdolung aufzuzeigen. Auch wenn heute die Möglichkeit nicht besteht und eine Ausdolung für betriebliche Abläufe hinderlich sind, ist für die Zukunft ein entsprechender Raum freizuhalten. Die genaue Lage kann auch später festgelegt werden.</p> <p>> Antrag: Es ist ein Gewässerraum festzulegen.</p>	<p>Da die in der Überbauungsordnung Steinbruch Bohlberg festgelegte Nutzung durch einen Gewässerraum nicht eingeschränkt wird, wird dieser auf gesamter Länge festgelegt – auch bei den Eindolungen. Der Gewässerraum der Bolberg-Weiher wird auf 15 m ausgeweitet.</p> <p>Aufgrund eines Geometriefehlers im kantonalen Datensatz «Gewässernetz», auf dem die Gewässerraumauscheidung basiert, kommt es zu einer Änderung im Bereich Greifelbach.</p> <p>Das Gewässer verläuft Auf Höhe der TZP Steinbruch Greifel nicht auf Liesberger Gemeindegebiet. Die Auscheidung eines GWR ist somit Sache des Kantons oder der Gemeinde Laufen.</p>

2.8 Silvan Grueter | Per Email

Vertreten durch Bruno Grueter

Nr.	Umsetzung	Thema	Anliegen	Stellungnahme
1	K	Nutzung Aussenräume im Gewässerraum	Im MW- Gespräch kam die Frage auf, welches Mass an Nutzung im Aussenraum der Parzelle noch möglich ist, wenn dieser durch den Gewässerraum überlagert ist.	Die Grundsätze der extensiven Nutzung werden im Merkblatt D2 der Arbeitshilfe Gewässerraum des Kantons BL umschrieben. Grundsätzlich gilt: Alles bestehende darf weiter genutzt werden; Neuanlagen sind nicht erlaubt; Gartengestaltungsmassnahmen (Terrainveränderungen, Stützmauern etc.) sind nicht erlaubt; Dünger und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht eingesetzt werden; neugepflanzte Pflanzen müssen einheimisch und standortgerecht sein. Mobile Anlagen hingegen sind auch im Gewässerraum erlaubt (Merkblatt D3).
2	–	Umfahrung Parzelle 2677	Die Einschränkungen durch den Gewässerraum, die den überwiegenden Teil der Parzelle 2077 überlagert, wiegen sehr stark. Wenn z.B. kein Sitzplatz oder ein Parkplatz (die Zufahrt in den Garten ist über die Parzelle 2678 gesichert) neu erstellt werden kann, senkt dies den Wert der Parzelle stark und die Nutzung des gesamten Gartens ist eingeschränkt. Hr. Grüter bittet um Berücksichtigung in der Gewässerraumfestlegung.	Es wurde versucht, auf die spezielle Lage Rücksicht zu nehmen und die Parzelle sollte umfahren werden. Die hohe, hart verbaute Uferböschung, die die Parzellengrenze markiert und direkt an der Gewässerkante angrenzt, verhindert eine sinnvolle Revitalisierung zum einen, die negativen Einflüsse einer normalen Nutzung auf das Gewässer zum anderen. Aufgrund der zusätzlichen Interessen, die durch den Status eines Ortsbilds von regionaler Bedeutung entstehen (Ortsbild mit markanter Umgebungsgestaltung) wurde die Verringerung des Gewässerraums an dieser Stelle begründet. Ein mit 3 m Breite ab Uferlinie festgelegter Gewässerraum sollte dennoch verhindern, dass durch Verbauung der Zugang zum Gewässer verschlechtert wird oder Schadstoffe ins Gewässer gelangen. Die 2. Kantonale Vorprüfung hat ergeben, dass eine Verringerung der Gewässerraumbreite im genannten

				Gebiet aufgrund Art. 41a Abs. 4 GSchV (Reduktion des Gewässerraums nur in «dicht überbautem» Gebiet oder bei topografisch beengten Platzverhältnissen) nicht genehmigungsfähig wäre. Auch der Schutzstatus der Gebäude ändert daran nichts, da diese durch die Bestandesgarantie gesichert ist. Die Verringerung wird deshalb zurückgenommen und der Gewässerraum symmetrisch festgelegt.
3	K	Einspracheverfahren	Falls die Umfahrung der Parzelle nicht gutgeheissen werden sollte, will Hr. Grüter die Möglichkeit zur Einsprache in Betracht ziehen.	Die Gemeinde Liesberg plant, die Planung im Sommer 2021 vor die Gemeindeversammlung zu bringen. Sobald der Beschluss der Gemeindeversammlung vorliegt, startet eine 30-tägige Referendumsfrist. Danach startet das 30-tägige Auflageverfahren, in welchem Einsprachen möglich sind.

2.9 Erich Joray † | 4253 Liesberg

Nr.	Umsetzung	Thema	Anliegen	Stellungnahme
1	K	Nutzung Trafostation Pz. 1941	Die Trafostation, die heute bereits in der Gewässerschutzzone liegt, wird nun auch vom Gewässerrum überlagert. Kann das Gebäude und die aktuelle Nutzung trotz Gewässerraum bestehen bleiben?	Die Gebäude haben Bestandesgarantie und dürfen baulich auch unterhalten werden, solange der Umfang nicht verändert und die Umgebung nicht negativ beeinflusst wird.
2	K	Erschliessung Pz. 1941	Darf die Trafostation über eine Strasse erschlossen werden?	Laut Art. 41c Lit. b der kantonalen Gewässerschutzverordnung kann die Behörde die Erstellung von land- und forstwirtschaftlichen Spur- und Kieswegen mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers im Gewässerraum bewilligen, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Da die Trafostation zusätzlich in der kommunal festgelegten Uferschutzzone liegt, in der ebenfalls keine neuen Anlagen erstellt werden dürfen, ist die Ausnahmeregelung in § 109 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz zu beachten. Dieser besagt, dass bestehende, rechtmässig erstellte, aber zonenfremd gewordene Anlagen (für Dienstleistungen Industrie und Gewerbe) erhalten, angemessen erweitert, umgebaut oder in ihrem Zweck teilweise geändert werden dürfen, wenn ihre Einwirkung auf die Nachbarschaft gleichbleiben oder reduziert werden.
3	K	Neubauten ausserhalb des Gewässerraums Pz. 1941	Wo und in welchem Mass darf die Parzelle 1941 bebaut werden, wenn der Gewässerraum rechtskräftig festgelegt ist?	Im Bereich der Parzelle 1941 muss neben der Strassenbaulinie entlang der Delsbergerstrasse auch der Gewässerraum entlang der Birs beachtet werden. Der im Rahmen dieser Planung festzulegende Gewässerraum (Beschluss durch die Gemeindeversammlung ist geplant im Sommer 2021) deckt sich in diesem Bereich der Birs mit dem momentan gültigen Gewässerraum nach Übergangsbestimmung.

				Bei einem möglichen Bauprojekt darf also bis an die Strassenbaulinie im Norden und bis an die aktuell gültige Gewässerraumlinie herangebaut werden. Zu beachten sind die gültigen Zonenbestimmungen des Zonenreglements Siedlung der Gemeinde Liesberg.
4	K	Bestehende Gebäude Pz. 1941	Zonenkonform erstellte Gewerbegebäude im Osten der Parzelle werden nun durch die Uferschutzzone und den Gewässerraum überlagert. Dürfen diese weiter genutzt, bzw. weiterhin Zwecks An- und Auslieferung angefahren werden?	Ja, zonenkonform erstellte Gebäude dürfen weiterhin genutzt werden. Hierzu zählt auch die Nutzung der bestehenden Erschliessungswege.

3 Beschlussfassung Mitwirkungsbericht

Dieser Bericht wurde vom Gemeinderat Liesberg am 22. März 2021
zuhanden der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung verabschiedet.

Liesberg, den _____

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeverwalterin:

Markus Wackernagel

Julia Bircher

